Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



AmtBerichterstatter (Amtsleiter)SachbearbeiterTiefbauamtHaffelder, ErichHaffelder, Erich

Vorlagennummer Aktenzeichen

068/2021 50.1.1

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	19.07.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.07.2021	Entscheidung	öffentlich

Vorgange im Gemeinderat/Ausschusse, Datum, Vorlagennumme	vorgange im	Gemeinderat/Ausschuss	e, Datum,	vorlagennumme
--	-------------	-----------------------	-----------	---------------

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen der Priorität 1

- 1. Maßnahmenbeschluss
- 2. Vergabe des Planungs- und Bauleitungsauftrages

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der barrierefreien Umbaumaßnahme von Bushaltestellen der Priorität 1 in Bad Rappenau und Stadtteilen mit einem geschätzten Kostenumfang von ca. 600.000,00 € (Bau- und Baunebenkosten) zu.
- Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe über die Planung der Umbaumaßnahme zu barrierefreien Bushaltestellen der Priorität 1 an das Büro IFK - Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mosbach, über die Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß HOAI 2021 zu.

Sachverhalt:

1. Maßnahmenbeschluss:

a) Allgemeines

Die Wichtigkeit der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) spiegelt sich durch den Eintrag in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wider, welches im Jahr 2013 novelliert wurde und in § 8 Abs. 3 bis zum 01. Januar 2022 eine Frist für die vollständige Barrierefreiheit setzt. Wie die Barrierefreiheit genau ausgestaltet werden soll, wird durch die Gesetze (BGG und PBefG) nicht konkret vorgegeben. Die Ausgestaltung der Barrierefreiheit

wird in technischen Regelwerken und Durchführungsbestimmungen geregelt. Ergänzend dazu stellt das Deutsche Institut für Normung (DIN) sogenannte DIN-Normen für barrierefreie Standards bereit.

Die Anpassung der Bushaltestellen liegt in unmittelbarer Zuständigkeit der Kommunen als Straßenbaulastträger.

Im Auftrag der Stadt Bad Rappenau hat das Büro Zimmermann, Haßmersheim, ein Konzept über die erforderlichen Umbaumaßnahmen an 49 Bushaltestellen erstellt. Auf dieser Grundlage wurde für das Vorhaben, nach entsprechender Antragsstellung, eine Aufnahme in das LGVFG-ÖPNV-Förderprogramm 2021-2025 vom Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt. Die Stadt Bad Rappenau muss nun einen Förderantrag für das geplante Vorhaben bis zum 31.12.2024 stellen.

Vom Landkreis Heilbronn liegt zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen ein Generalbarriereplan als Orientierung im Sinne einer Handreichung vor. Ein barrierefreier ÖPNV kommt nicht nur Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen zugute, sondern auch Senioren, Schwangeren und Kindern, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sonstigen Lasten.

Zum Bau von Nahverkehrsanlagen sieht das Gesetz des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) Investitionshilfen vor. In Baden-Württemberg wird dies durch das Gesetz zur Zuwendung des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (LGVFG) geregelt. Gefördert wird laut §2 Abs. 2 des LGVFG der Neubau oder Umbau von Haltestellen und deren Einrichtung. Neben dem Neubau oder Umbau der Haltestellen wird ebenfalls eine Verlegung gefördert. Die Förderung nach LGVFG ist immer mit einer Beteiligungspflicht verbunden. Wird eine Haltestelle nach den in §2 Abs. 12 genannten Grundsätzen umgebaut, ist eine Förderung mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Zusätzlich kann 10 % der Planungskostenpauschale gefördert werden.

Die pauschalierten Förderhöchstsätze sind für Busbuchten 40.000 €, für Haltestellen am Fahrbahnrand 25.000 € und 12.000€ für den Witterungsschutz. Wird eine Maßnahme günstiger als die pauschalierten Förderhöchstsätze umgesetzt, gelten die prozentualen Fördersätze. Ist die Maßnahme teurer als die pauschalierten Förderhöchstsätze werden die Prozentwerte auf die Förderhöchstsätze angewendet. Zu beachten ist, dass die Bagatellgrenze in Höhe von 100.000 € nicht unterschritten werden darf.

In Priorität 1 der Verwaltung sind folgende Haltestellen zum Barrierefreien Umbau vorgesehen:

- Mit jeweils 2 Haltestellen

Kernstadt: Albert-Schweitzer-Schule

Kernstadt: Siegelsbacher Straße Höhe Friedhof

Kernstadt: Vulpiusstraße Kernstadt: Kirchenstraße Zimmerhof: Ehrenbergstraße Heinsheim: Lindenplatz Treschklingen: Ortsmitte

Obergimpern: Ortsmitte Wollenberg: Ortsmitte

- Mit jeweils 1 Haltestelle

Bonfeld: Bad Rappenauer Straße (1 Haltestelle)

Babstadt: Kindergarten (1 Haltestelle)

Die Umbaukosten für diese Haltestellen werden auf ca. 600.000 € (Bau- und Baunebenkosten) geschätzt.

Für den Förderantrag sind umfangreiche Planungen zu erstellen und mit dem Antrag vorzulegen.

b) Finanzierung

Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen ist im Finanzhaushalt der Stadt Bad Rappenau im THH 6 unter dem Produkt 54.70.1000, Maßnahme 0010, in folgendem Umfang eingeplant:

in 2021: 50.000 € in 2022: 400.000 € in 2023: 400.000 € in 2024: 400.000 €

2. Vergabe des Planungsauftrages:

Das Büro IFK - Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mosbach, besitzt umfangreiche Erfahrungen durch bereits abgewickelte Vorhaben in einer vergleichbaren Großstadt. Daher empfiehlt die Verwaltung den Planungsauftrag über die Umbaumaßnahme über die Leistungsphasen 1 bis 5 auf Basis der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) an das Büro IFK - Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mosbach, zu vergeben.